

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 73/07 B

L 4 SB 71/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 SB 227/03 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. September 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.9.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 50 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf den der Kläger allein Bezug nimmt, ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung sind dazu diejenigen Tatsachen genau anzugeben, die den Mangel ergeben sollen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 10, 14*).
- 5 Soweit der Kläger eine mangelhafte Beweiswürdigung des LSG rügt, kann er damit eine Revisionszulassung schon deshalb nicht erreichen, weil die Beschwerde nach der ausdrücklichen Regelung im § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des damit angesprochenen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) nicht gestützt werden kann.
- 6 Zwar macht der Kläger weiterhin geltend, das LSG habe seine Pflicht verletzt, die Ausführungen der Beteiligten umfassend zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dazu hat er jedoch keine Tatsachen vorgetragen, die den damit geltend gemachten Verstoß gegen § 62 SGG (Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs) begründen könnten. Insbesondere legt er nicht dar, welches Vorbringen vom LSG übergangen worden sein soll.
- 7 Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenerstattung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

